Antrag FDP Stuttgart zum Bezirksparteitag der FDP Region Stuttgart am 19. November 2022

Iranische Frauen müssen auch in Deutschland bei einer Eheschließung mit einem nichtiranischen Partner ohne Einwilligung ihres Vaters heiraten können!

Antragsteller: Kreisvorstand FDP Stuttgart

Der Bezirksparteitag möge beschließen:

Iranische Frauen müssen auch in Deutschland bei einer Eheschließung mit einem nichtiranischen Partner ohne Einwilligung ihres Vaters heiraten können!

Wir Freien Demokraten fordern deshalb:

- 1. Die **Justizverwaltung des Landes Baden-Württemberg** wird aufgefordert, die für die Standesämter des Landes verbindlichen Hinweise des Oberlandesgerichtes Stuttgart von Dezember 2019 zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen bei einem Antrag auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses dahingehend abzuändern, dass iranische Frauen ab sofort für ihre erste Eheschließung keine Einwilligung des Vaters (bzw. des Großvaters) mehr beibringen müssen.
- 2. Das **Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz** wird aufgefordert, bei allen Justizverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland darauf hinzuwirken, dass derartige Hinweise des jeweiligen Oberlandesgerichts in gleicher Weise wie unter Ziffer 1. dieses Antrages abgeändert werden.

Begründung:

Ausländer müssen in Deutschland gemäß § 1309 BGB ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen, wenn sie heiraten wollen. Dieses Ehefähigkeitszeugnis der inneren Behörde des jeweiligen Heimatsstaates soll bestätigen, dass nach dem Recht des Heimatstaates kein Ehehindernis besteht. Von diesem Erfordernis kann der Präsident des Oberlandesgerichtes, bei dem die Eheschließung beim Standesamt angemeldet wurde, Befreiung erteilen.

In den im Dezember 2019 ergangenen Hinweisen der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichtes Stuttgart zu einer solchen Befreiung finden sich für die **Islamische Republik Iran** besondere Hinweise, unter anderem unter A) 4. folgenden Hinweis:

"Iranische Frauen haben für die erste_Eheschließung zusätzlich eine Eheeinwilligung des Vaters (bzw. des Großvaters), in der der Name des Bräutigams enthalten sein muss, im Original, versehen mit Legalisation (*) und eine vollständige Übersetzung in die deutsche Sprache, vorzulegen."

Nicht alle Oberlandesgerichte in der Bundesrepublik Deutschland fordern diese Eheeinwilligung des Vaters (bzw. Großvaters) (z. B. OLG Köln).

Dieses spezielle Befreiungserfordernis empfinden betroffene Frauen mit iranischer Staatsangehörigkeit und empfinden ihre zukünftigen Ehemänner als zutiefst diskriminierend.

Dieses spezielle Befreiungserfordernis der Eheeinwilligung eines Vaters der Frau ist auch durch keinen Grund nach Artikel 3 unseres Grundgesetzes begründbar. Es schränkt die Selbstbestimmung einer Frau in erheblichem Maße ein.

Häufig wird darauf verwiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland gebunden sei an das deutschiranische Niederlassungsabkommen vom 17. 02. 1929. In Art. 8 Abs. 3 dieses Abkommens ist auch der Bereich des Familienrechts erfasst.

"In Bezug auf das Personen-, Familien-und Erbrecht bleiben die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates jedoch den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen. Die Anwendung dieser Gesetze kann von den anderen vertragschließenden Staaten ausnahmsweise nur insoweit ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluss allgemein gegenüber jedem anderen Staat erfolgt."

Nach Süß in dem Kommentar von Süß/Ring, Eherecht in Europa, 3. Auflage 2017, S 2 Rdnr 17 (m. w. N.) umfasst dieses Abkommen jedoch nicht alle Fälle; so gelte es auch nicht für betroffene iranische Staatsangehörige als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07. 1951 oder als Asylberechtigte. Hier gehe die Bestimmung des Personalstatuts nach der Flüchtlingskonvention als lex posteriorvov; die Anwendung des iranischen Heimatrechts weiche also der Verweisung auf das am gewöhnlichen Aufenthalt geltende Recht. Ebenfalls keine Anwendung finde das Abkommen auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten, wenn diese nicht beide (ausschließlich) iranische bzw. deutsche Staatsangehörige seien, es gelte also nur für beiderseits rein deutsche bzw. rein iranische Ehen.

Von daher muss aus verschiedenen rechtlichen Gründen geprüft werden, was die Rechtsgrundlage für die von noch vielen Oberlandesgerichten geforderte Eheeinwilligung des Vaters einer Braut (bzw. deren Großvater) unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbotes in Art. 3 GG überhaupt noch sein kann.

Die in islamischen Staaten durch die Scharia vorgegebene rechtliche Unterscheidung zwischen Mann und Frau darf z. B. im Falle einer Eheschließung zwischen einer iranischen Frau und einem deutschen Mann keine Rolle spielen! Das Argument einer möglicherweise dann im Iran anzunehmenden "hinkenden Ehe" muss hingenommen werden, um den verfassungsmäßigen gleichen Rang zwischen Mann und Frau in Deutschland zu entsprechen. Schließlich wäre im Fall einer iranischen-deutschen Ehe eine Anerkennung im Iran auch dann erst möglich, wenn der nichtiranische Ehegatte oder Partner zum moslemischen Glauben übergetreten wäre.

Um eine Vereinheitlichung auf deutschem Rechtsgebiet zu erreichen, wird das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz aufgefordert, auf eine Gleichbehandlung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken.